

Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln Kirchenkreis Saar-West

In der Fassung vom 17. August 2010 [KABI 10, 15.10.2010, S. 277-281], geändert durch Satzung vom 18. März 2013 [KABI 5, 15.05.2013, S. 131]

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5, Art. 16 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 3, Art. 32 Abs. 5 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung beschließt das Presbyterium der Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Saar-West, folgende Satzung:

Präambel

Die evangelische Kirchengemeinde Kölln ist durch Einführung der Reformation in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken durch die Grafen Albrecht und Philipp am 1. Januar 1575 gegründet worden.

Sie bezeugt in Verkündigung und Dienst am Nächsten Jesus Christus als das lebendige Wort Gottes und erwartet seine Wiederkunft.

Die Kirchengemeinde Kölln ist dem lutherischen Bekenntnis verpflichtet. Der Kleine Katechismus Martin Luthers ist in Gebrauch.

Die Kirchengemeinde Kölln wahrt im gemeindlichen Leben das Erbe derer, die im Glauben vorangegangen sind, und schreibt es so fort, dass der Glaube lebendig bleibt als Hilfe zum Leben.

Die Kirchengemeinde Kölln gibt sich eine Ordnung, um im Bewusstsein des Vorläufigen die Verantwortung aller Gemeindemitglieder für das Wohl der Gemeinde zu stärken und die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit zu fördern.

Abschnitt I

Leitung der Gemeinde

§ 1

Das Presbyterium

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.
- (3) Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Abweichungen von diesem Grundsatz (Art. 23,3 Kirchenordnung) sind im Einzelfall vom Presbyterium zu beschließen.
- (4) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Gemeindesatzung Aufgaben an die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (5) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
- (6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.
- (7) Alle Entscheidungen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist, bleiben dem Presbyterium vorbehalten.

§ 2

Aufgaben und Dienste

- (1) Das Presbyterium beruft aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, den Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin, je einen Baukirchmeister oder eine Baukirchmeisterin für Köllerbach und Walpershofen sowie einen Diakoniekirchmeister oder eine Diakoniekirchmeisterin.

- (2) Kirchmeister im Sinne der Kirchenordnung ist der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin.

§3

Bildung der Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet auf der Grundlage von Art 31 Abs. 1 KO folgende ständige Fachausschüsse:
1. Diakonieausschuss
 2. Finanzausschuss
 3. Bauausschuss
 4. Öffentlichkeitsausschuss
 5. Jugendausschuss
 6. Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- (2) Das Presbyterium kann ad-hoc-Ausschüsse zur Beratung bei bestimmten Aufgaben bilden; ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgaben.

§4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium beruft in die Fachausschüsse nach Art. 128 Abs. 1 KO Art. 32 Abs. 1 KO Presbyterinnen und Presbyter, sachkundige Gemeindeglieder sowie Mitarbeitende der Gemeinde.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 32 Abs. 2 Kund Art. 44 Abs. 4 O
- 2.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - 2.2 für Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - 2.3 für sonstige fachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
 - 2.4 durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.
- (3) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten sinngemäß die Art. 43,3 und 118,1 KO Art. 24 und Art. 27 KO.

§5

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt nach Art. 32 Abs. 2 KO die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§6

Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden mindestens eine Woche zuvor unter Beifügung der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
- (2) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses geltendes kirchliches Recht, so hat das Presbyterium den Beschluss für unwirksam zu erklären.
- (5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Bezeichnung des Ausschusses,
 2. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. Vorsitzender oder Vorsitzende der Sitzung,
 4. Liste der anwesenden Ausschussmitglieder,

5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
7. das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung.

Für die Verhandlungen gelten die Artikel 23-27 KO sowie § 1 Verfahrensgesetz sinngemäß.

- (6) Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die Niederschrift in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Niederschriften sind in der Registratur des Gemeindebüros zu verwahren und werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben.
- (7) Die Durchführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt dem oder der Vorsitzenden des Fachausschusses.
- (8) Alle Korrespondenz der Ausschüsse geschieht auf dem Dienstweg über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Presbyteriums.

§7

Der Diakonieausschuss

- (1) Der Diakonieausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Presbyteriums und drei Gemeindegliedern.
- (2) Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und der Kirchenkreise an der Saar.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
- (5) Der Ausschuss informiert sich über die Wahlkollekten und bereitet für das Presbyterium Vorschläge zur Vergabe der Wahlkollekten und zur Vergabe der vom Presbyterium zu bestimmenden Kollekten für die Beschlussfassung des Presbyteriums vor.

§8

Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin und zwei Gemeindegliedern mit Fachkompetenz.
- (2) Der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin wird nach Art. 26 Abs. 1 KO zu den Tagungen des Ausschusses beratend hinzugezogen.
- (3) Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan vor und berät über Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus für alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung beraten und Empfehlungen aussprechen.
- (4) Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 1. die Gewährung freiwilliger Leistungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
 2. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zur Höhe von 1.500,00 Euro.

§9

Der Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus den beiden Baukirchmeistern oder Baukirchmeisterinnen, einem weiteren Mitglied des Presbyteriums sowie vier Gemeindegliedern mit Fachkompetenz.
- (2) Der Bauausschuss berät und entscheidet über die Unterhaltung aller Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

- (3) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 1. die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, für die im Haushalt Mittel bereit gestellt sind und deren Größenordnung den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 2. die Abnahme von Bauten nach § 46 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen vom 25. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.
- (4) Die Entscheidungsrechte des Bauausschusses sind auf die im Haushalt vorgesehenen Mittel begrenzt.
- (5) Der Bauausschuss ist verantwortlich für die jährlich anfallende Baubegehung aller Immobilien der Gemeinde, besonders des Kindergartens, der Dienstwohnung und der gemeindeeigenen Mietwohnungen.
- (6) Der Bauausschuss prüft ggf. die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet die Stellungnahme des Presbyteriums vor.
- (7) Der Bauausschuss beschließt über Wartungsverträge.

§10

Der Öffentlichkeitsausschuss

- (1) Der Öffentlichkeitsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums und drei Gemeindemitgliedern.
- (2) Der Öffentlichkeitsausschuss berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes.
- (3) Der oder die Vorsitzende zeichnet verantwortlich im Sinne des Presserechtes.
- (4) Der Öffentlichkeitsausschuss ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.
- (5) Der Öffentlichkeitsausschuss erteilt den Druckauftrag für den Gemeindebrief im Rahmen des Haushaltsansatzes.

§11

Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Pfarrer oder der Pfarrerin, zwei Mitgliedern des Presbyteriums und je drei Vertretern aus dem Bereich der kirchlichen Jugendarbeit und des Konfirmandenunterrichtes.
- (2) Der Jugendausschuss berät und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Fragen der Arbeit mit Schulkindern bzw. Jugendlichen und bereitet Grundsatzzentscheidungen des Presbyteriums in diesen Aufgabenfeldern vor.
- (3) Der Jugendausschuss sorgt für die Einbindung der Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums in allen Formen der Arbeit mit Jugendlichen.
- (4) Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
 2. die Planung von Freizeitmaßnahmen, über deren Durchführung das Presbyterium beschließt,
 3. die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich nötig sind, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.
- (5) Der Jugendausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej), mit dem Jugendreferenten des Kirchenkreises Saar-West und den Jugendausschüssen der katholischen bzw. der selbständig evangelisch-lutherischen Nachbargemeinden.
- (6) Der Jugendausschuss berät bei der Erarbeitung der Haushaltsansätze für den Jugendetat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

- (7) Beschlüsse des Jugendausschusses, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder wenn über Mittel der Gemeinde verfügt wird, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder zugestimmt haben oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

§ 12

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus dem Pfarrer oder der Pfarrerin, zwei Mitgliedern des Presbyteriums und drei weiteren Gemeindemitgliedern. Von den Kirchenmusikern oder Kirchenmusikerinnen der Kirchengemeinde soll nach Art. 32 Abs. 1 einer dem Ausschuss angehören.
- (2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen oder kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. Er bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden (z.B. Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienste in anderer Gestalt, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Proponenden der Landeskirche).
- (3) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist verantwortlich für die ökumenischen Kontakte zu den römisch-katholischen Pfarreien in Püttlingen und Köllerbach sowie zu der Selbständig Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Walpershofen.
- (4) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
 2. die Anschaffung von Noten, Musikinstrumenten und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich nötig sind, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.

Abschnitt II

Verwaltung der Gemeinde

§13

Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, dem oder der Vorsitzenden und den Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes bzw. von kirchlichen Verwaltungsämtern durch.

§14

Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Presbyteriums

Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm oder ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Er bzw. sie entscheidet darüber hinaus über:

- (1) die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bis zu fünf Urlaubstagen,
- (2) die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung,
- (3) die Finanzierung kleinerer Anschaffungen bzw. Reparaturen und anderweitiger gemeindlicher Tätigkeiten bis zu einem Betrag von 300,00 Euro, soweit Haushaltsmittel vorgesehen sind.

§15

Aufgaben der Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen bei sachlicher Unterteilung

- (1) Der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Er bzw. sie ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses und arbeitet mit diesem sowie mit dem Gemeindeamt eng zusammen.

- (2) Die Baukirchmeister oder Baukirchmeisterinnen in Köllerbach und Walpershofen führen die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde im jeweiligen Ortsteil. Die Baukirchmeister oder Baukirchmeisterinnen sind kraft Amtes Mitglieder des Bauausschusses und arbeiten eng mit diesem zusammen.
- (3) Der Diakoniekirchmeister oder die Diakoniekirchmeisterin sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Er bzw. sie ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender oder Vorsitzende des Diakonieausschusses.

§16

Übertragung des Schriftverkehrs

- (1) Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindeamtes übertragen. Die Übertragung schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
- (2) Die Übertragung des Zeichnungsrechtes gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 1. die Unterzeichnung der Protokollbuchauszüge nach § 1 Abs. 10 Verfahrensgesetz und der in Art. 29 Abs. 1 KO bezeichneten Urkunden,
 2. die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsschreiben, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 3. die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung der oder die Vorsitzende des Presbyteriums sich im Einzelfall vorbehalten hat.Der Leiter oder die Leiterin des Gemeindeamtes zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin des Gemeindeamtes übernimmt bei der Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm oder ihr unterzeichneten Schriftstücke.

§17

Aufgaben des Gemeindeamtes

- (1) Das Presbyterium überträgt dem Gemeindeamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde; dazu gehören insbesondere:
 1. Sekretariatstätigkeiten,
 2. Mitwirkung bei organisatorischen Aufgaben,
 4. Kontaktstelle für Gemeindemitglieder,
 4. Erledigung von Wahlaufgaben.
- (2) Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.
- (3) Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Das Gemeindeamt untersteht der Aufsicht des Presbyteriums; die Dienstaufsicht wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Presbyteriums wahrgenommen.

§18

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

- (1) Das Presbyterium überträgt einem kirchlichen Verwaltungsamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde; dazu gehören insbesondere:
 1. Beratung und Betreuung der Leitungsorgane und Ausschüsse,
 2. Personalwesen,
 3. Finanz- und Rechnungswesen,
 4. Bau- und Liegenschaften,
 5. Meldewesen,
 6. IT-Angelegenheiten.

§19

Ausführung des Haushaltsplanes

- (1) Das beauftragte kirchliche Verwaltungsamt stellt den Haushaltsplan auf der Grundlage der Beschlüsse des Presbyteriums und nach der Eingabe der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.

- (2) In dieser Tätigkeit arbeitet das kirchliche Verwaltungsamt eng mit dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin und dem Finanzausschuss zusammen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums erteilt die Kassenanordnung. Die sachliche Richtigkeit wird von dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin bestätigt.
- (4) Die Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit obliegt dem Kassenverwalter oder der Kassenverwalterin des kirchlichen Verwaltungsamts, das die Kassenanordnung erstellt.

Abschnitt III
Schlussbestimmungen

§ 20

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

- (1) Die Gemeindegatzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Gemeindegatzung in der Fassung vom 5. September 2001 (KABl 11, 23.11.2001, S. 348-355) tritt am gleichen Tag außer Kraft.
- (2) Änderungen der Gemeindegatzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich; Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Püttlingen, den 17. August 2010/ 18. März 2013

Evangelische Kirchengemeinde Kölln

(Siegel)

gez. Prof. Dr. J. Conrad gez. W. Feld gez. W. Vogel